

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Helgoland über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO), der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren (EntschVOFF) sowie der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige- und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Helgoland vom 11.12.2018 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Helgoland erlassen:

§ 1 Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 20 Euro.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach

§ 45 GO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

§ 6 Ausschussvorsitzende

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 5 Satz 1. Diese Regelung findet auf Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses für die von ihnen im Vertretungsfall geleitete Hauptausschusssitzung keine Anwendung.
- (2) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und bei Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Helgoland eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung

für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen. Satz 2 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die oder der Gemeindeführer/in und die oder der Stellvertreter/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung nebst Reinigungspauschale in Höhe des zulässigen Höchstsatzes. Weitere gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bzw. Richtlinie für Feuerwehrangehörige werden mit dem zulässigen Höchstsatz abgegolten.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-fF).
- (3) Die ehrenamtliche Gerätewartin/ der ehrenamtliche Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50% der angegebenen Höchst-Regelsätze für Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-fF).
- (4) Die Feuersicherheitswache nach § 22 BrSchG wird in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-fF) abgegolten.
- (5) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten je geleisteten Einsatz für Verpflegung und Wege eine Entschädigungspauschale von jeweils 5,- Euro entsprechend dem Höchstsatz der Ziffer 4.3 der EntschRichtl.-fF.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt höchstens 25 Euro begrenzt auf 8 Stunden täglich.

§ 10 Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Leistungen nach § 9 und § 10 Absatz 1 dieser Satzung werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. Hausarbeitszeit erforderlich ist. Diese sind individuell zu ermitteln.

§ 11 Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird.

§ 12 Reisekosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für Fahrten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs.1 bis 3 Bundesreisekostengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Helgoland, den 16.01.2019


Jörg Singer
Bürgermeister



Aushang vom
Ausgehängt:
Abgenommen:

16.01.2019 bis 31.01.2019

